

Sie sind hier:

Schlaglichter

Sie sind hier:

- Startseite
- Themen
- Schlaglichter
- **Flüchtlingshilfe**

Flüchtlingshilfe

Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt Deutschland vor die größte Herausforderung seit langer Zeit. Das Bundesfinanzministerium und sein nachgeordneter Bereich unterstützen bei der Bewältigung dieser Frage. Auf dieser Seite finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Informationen hierzu.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts 2017 bis 2022

Der aktuelle Finanzplan des Bundes gibt einen Überblick über die Ausgaben für die Innere Sicherheit, Asyl und Zuwanderung bis 2022. Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerber mit Bleiberecht.

Ist 2017**
Soll 2018
Finanzplan
2020
2021
2022
in Mrd. €
Fluchtursachenbekämpfung
7,28
6,89
6,92
6,00
6,01
6,01
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren
1,07
1,08
1,03
1,06
1,07
1,07
Integrationsleistungen
2,62
3,09
Entwurf 2019

Ist 2017**
Soll 2018
2,92
2,67
2,24
2,21
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren
3,69
4,18
4,02
4,11
4,23
4,33
Gesambelastung Bundeshaushalt ohne Entlastungen Länder und Kommunen
14,66
15,23
14,89
13,85
13,55
13,63
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen*
6,56
5,56
k.A.
k.A.
k.A.
k.A.
*Vorläufiger Stand wegen noch ausstehender Gesetzesänderungen. ** Zum Oktober 2018 aktualisierte Erhebung der Ist-Zahlen 2017. Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.
Entwurf 2019

Für die Innere Sicherheit sind von 2019 bis 2022 insgesamt 22,3 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 gegenüber dem im Juli 2017 beschlossenen Finanzplan damit noch einmal um rund 3 Mrd. € (über 15 %). Die zusätzlichen Mittel beinhalten u. a. die Umsetzung erster Tranchen der im Koalitionsvertrag vereinbarten 7.500 zusätzlichen Stellen für Sicherheitsbehörden des Bundes. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2019 die Ausgaben für die Bundespolizei (rund 3.576 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rund 732 Mio. €).

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern liegen die Ausgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge umfassen die Gesamtbelastung des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der in 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Deshalb entlastet der Bund Länder und Kommunen von ihren originären diesbezüglichen

Ausgaben. Bei Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses über den Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" am 10. Oktober 2018 entlastet der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2018 insgesamt um rund 7,4 Mrd. € und im Jahr 2019 um rund 5,8 Mrd. €. Für die Folgejahre laufen Gespräche mit den Ländern über die Ausgestaltung der zukünftigen Bundesbeteiligung.

Ohne diese Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund sind für flüchtlingsbezogene Leistungen im Bundeshaushalt 2018 rund 15,2 Mrd. € veranschlagt. Im Jahr 2019 geht die Bundesregierung davon aus, dass hierfür noch rund 14,9 Mrd. € anfallen.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts 2017 bis 2022

Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2016

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

„In Europa wird sich die Einsicht durchsetzen, dass wir die Flüchtlingskrise nur gemeinsam meistern.“

Im Interview mit der Bild am Sonntag vom 27. Dezember 2015 spricht der Bundesfinanzminister u.a. über die Flüchtlingskrise: „Wir dürfen die Ängste der Bevölkerung nicht verharmlosen, aber soweit es uns gelingt, sie zu integrieren, werden uns Flüchtlinge mittelfristig in vielfältiger Hinsicht guttun. Erstens hat die aktuelle Situation eine unglaubliche Hilfsbereitschaft der Deutschen gezeigt. Jeder Helfer hat gespürt, dass er gebraucht wird. Zweitens helfen uns die Flüchtlinge angesichts der Überalterung der Gesellschaft auf dem Arbeitsmarkt. Und drittens wird ganz Europa aus dieser Krise gestärkt hervorgehen.“

Die Flüchtlingskrise ist ein globales Phänomen

In einem Interview mit Capital vom 17. Dezember 2015 spricht Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble u.a. über das Thema Flüchtlinge: „Wir glauben, dass wir das Problem nicht allein lösen können. Es muss ein klares Management der Flüchtlingsströme an den EU-Außengrenzen und dann einen geordneten Zugang nach Europa geben“.

Steuerliche Klarstellung bei der Überlassung von Unterkünften an Flüchtlinge

Wenn steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften sowie -vereine und steuerpflichtige Wohnungsgesellschaften Wohnraum an steuerbegünstigte Vereine überlassen, um Flüchtlinge zu unterbringen, hat es Auswirkungen auf bestehende steuerliche Regelungen. Hier finden Sie eine Klarstellung aus steuerlicher Sicht.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt:

1. Überlassung von Wohnraum an steuerbegünstigte Körperschaften durch nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreite Wohnungsgenossenschaften oder -vereine

Nach dem BMF-Schreiben vom 20. November 2014, BStBl I S. 1613, ist in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 Vermietungsgenossenschaften die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG aus Billigkeitsgründen auch zu gewähren, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen.

Vorstehende Billigkeitsregelung ist auch anzuwenden, wenn nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts die Genossenschaftsanteile erwerben und für den genannten Zweck den Miet- oder Nutzungsvertrag abschließen, sondern steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. AO.

Entsprechendes gilt für Vermietungsvereine.

2. Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes im Sinne des § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG

Wohnungsunternehmen können § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG u. a. in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitz erzielen. Erträge aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften zählen nicht zu den begünstigten Umsatzerlösen.

Aus Billigkeitsgründen bleibt ab dem Veranlagungszeitraum 2014 der Ertrag aus der Überlassung von Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §§ 51 ff. AO zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern bei der Ermittlung der Umsatzgrenze des § 34 Abs. 14 Satz 1 KStG unberücksichtigt.

Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Die hohe Spendenbereitschaft in Deutschland ist ein Zeichen des Willens für mitmenschliches Zusammenleben und des Willkommens. Die Bundesregierung fördert daher das gesamtgesellschaftliche Engagement in Deutschland, damit möglichst schnell und unbürokratisch Hilfe geleistet werden kann. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die Vereinfachungen für private Spender und steuerbegünstigte Organisationen zum Ziel haben.

Bereichsmenü

- Steuern
- Öffentliche Finanzen
- Europa
- Internationales/Finanzmarkt
- Bundesvermögen
- Zoll
- Briefmarken & Sammlermünzen
- Schlaglichter:
 - Brexit
 - Finanzhilfen für Griechenland
 - Compact with Africa
 - Rentenbesteuerung
 - **Flüchtlingshilfe**
 - Transparente und gerechte Besteuerung
 - FinTech Deutschland

Zusatzinformationen



Monatsbericht als eMagazin

www.bmf-monatsbericht.de



Weiterführende Informationen

Themenseite der Bundesregierung zu Flucht und Asyl
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)



INTEGRATION, DIE ALLEN HILFT.

DEUTSCHLAND KANN DAS.

Themenseite der Bundesregierung